

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
zur Verwendung der Studienzuschüsse
Vom 6. November 2013**

geändert durch Satzung vom
4. November 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayH-SchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Studienzuschüsse

Die gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes bereitgestellten Studienzuschüsse dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und werden gemäß den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 2 Mittelverteilung

(1) Von den zur Verfügung gestellten Studienzuschüssen werden im Wege eines Vorabzugs bis zu 9 v. H. der Mittel für Querschnittsaufgaben und für erforderliche Personal- und Sachausgaben zur Verwaltung der Zuschüsse einbehalten.

(2) ¹Von den nach Abs. 1 verbleibenden Mitteln werden 75 v. H. auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studierendenstatistik (Dienstleistungsmatrix) ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. ²25 v. H. der Mittel stehen für zentrale Maßnahmen zur Verfügung.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Über die Verwendung der Studienzuschüsse entscheidet die Universitätsleitung unter Beteiligung der paritätisch mit Studierenden besetzten Gremien nach §§ 4 und 5.

(2) Über den Umfang des Vorwegabzugs nach § 2 Abs. 1 sowie dessen Verteilung und Verwendung entscheidet die Universitätsleitung nach Anhörung des Gremiums nach § 4.

(3) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Universitätsleitung nach Beteiligung des zentralen Gremiums (§ 4).

(4) Beschlüsse des jeweiligen Fakultätsgremiums (§ 5) bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung; vor einer Beschlussfassung der Universitätsleitung ist das Gremium nach § 4 zu hören.

§ 4 Zentrales Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Universitätsleitung ein Gremium ein (Zentrales Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse), dem unter Vorsitz eines Mitglieds der Universitätsleitung angehören:

1. je eine Professorin bzw. ein Professor aus jeder Fakultät,

2. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. sowie sieben Studierende.

²Mit beratender Stimme gehört dem Gremium die Frauenbeauftragte der Universität an.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden von den jeweiligen Fakultätsräten, das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die studentischen Mitglieder vom studentischen Konvent vorgeschlagen.

(3) ¹Für jedes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ²Für die Gruppe der Studierenden werden sieben stellvertretende Mitglieder bestellt, wobei die anwesenden stellvertretenden Mitglieder die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle gemäß der Reihenfolge ihrer Bestellung wahrnehmen.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr, im Übrigen zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5 Fakultätsausschüsse; Fakultätsunterausschüsse

(1) ¹Über die Verteilung und Verwendung der Fakultätsmittel entscheidet ein Ausschuss je Fakultät (Fakultätsausschuss zur Verwendung der Studienzuschüsse), dem angehören:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studierende,
3. mit beratender Stimme:
 - a) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - b) sowie der oder die Frauenbeauftragte.

²Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 a) werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fakultätsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2.

(2) ¹Für jedes Mitglied der in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 a) bezeichneten Gruppen wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ²Für die Gruppe der Studierenden werden entsprechend der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder bestellt. ³Die anwesenden stellvertretenden Mitglieder nehmen die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle gemäß der Reihenfolge ihrer Bestellung wahr. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungen dauert ein Jahr, im Übrigen zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Den Vorsitz überträgt der Fakultätsrat einem Mitglied nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

(3) ¹Fakultäten können im Einvernehmen mit der Universitätsleitung anstelle oder neben dem Fakultätsausschuss Unterausschüsse auf der Ebene der Departments

einsetzen (Fakultätsunterausschuss zur Verwendung der Studienzuschüsse).² Sofern ausschließlich Unterausschüsse bestehen, erfolgt die Mittelzuteilung auf der Ebene der Unterausschüsse.³ Besteht neben Unterausschüssen auch ein Fakultätsausschuss, entscheidet dieser über die Verteilung der Mittel auf die Unterausschüsse und über die Höhe eines etwaigen Abzugs für zentrale Fakultätsmaßnahmen.⁴ Über die Besetzung des Unterausschusses entsprechend der Abs. 1 und 2 sowie die Zuordnung einzelner Departments zu einem Unterausschuss entscheidet der Fakultätsrat.⁵ Ein eingesetzter Unterausschuss kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr durch den Fakultätsrat aufgelöst werden.

§ 6 Verfahren

(1) ¹Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung. ²Abweichend von § 30 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung wird bei Stimmgleichheit die Abstimmung einmal wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit wird der Antrag mit einem diesbezüglichen Hinweis der Universitätsleitung zur Entscheidung vorgelegt. ²Soweit über den Antrag in einem Fakultätsausschuss oder einem Fakultätsunterausschuss beschlossen wurde, ist dieser zunächst dem Gremium nach § 4 vorzulegen.

(2) ¹Beabsichtigt die Universitätsleitung von einem Vorschlag des zentralen Gremiums wesentlich abzuweichen, so hat sie diese Abweichung zu begründen. ²In diesem Falle gibt sie dem zentralen Gremium die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einer Woche Stellung zu nehmen.

(3) Bei Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist nach seiner Genehmigung der Universitätsöffentlichkeit als Beschlussprotokoll zugänglich zu machen.

§ 7 Mittelzuweisung; Beauftragte; Rechnungslegung

(1) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mittelzuweisungen legt die Kanzlerin oder der Kanzler als Beauftragte bzw. als Beauftragter für den Haushalt fest.

(2) ¹Die Planung über die Verwendung der Mittel erfolgt für das Haushaltsjahr. ²Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

(3) ¹Die Anordnungsstellenbefugten sind dafür verantwortlich, dass Anordnungsstellen am Ende eines Zuweisungszeitraums kein Defizit aufweisen. ²Dennoch entstandene Unterdeckungen sind von der jeweiligen Einrichtung aus anderen Mitteln unverzüglich auszugleichen. ³Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

(4) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel und Rechnungslegung bestellt die Kanzlerin bzw. der Kanzler für jede Fakultät einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studienzuschüsse sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Fakultätsbeauftragte hat darüber zu wachen, dass die aus Studienzuschüssen finanzierten Maßnahmen durch entsprechende Mittelzuweisungen gedeckt sind. ³Stellt er oder sie Unterdeckungen fest, ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler oder eine von ihr oder ihm Beauftragte bzw. ein Beauftragter unverzüglich zu informieren.

(5) ¹Über die Verwendung der Studienzuschüsse legen die Einrichtungen Rechnung. ²Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten und zentralen Einrichtungen die Mittelverwendung darlegen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge vom 27. Juli 2006 in der Fassung vom 18. Januar 2013 außer Kraft.

(3) Für nach dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Studienbeitragsangelegenheiten gilt die in Abs. 2 genannte Satzung fort.

(4) Für das Wintersemester 2013/2014 richtet sich das Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Satzung.